

Interpellation Dr. Rainer Klöti, FDP, Auenstein, vom 30. März 2010 betreffend Bewilligungsverfahren für temporär angestellte Pflegefachpersonen in Privathaushalten; Beantwortung

Aarau, 23. Juni 2010

10.116

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkung

Grundsätzlich und unabhängig der Nationalität und Herkunft untersteht das Erbringen von Leistungen im Bereich Krankenpflege der gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht durch das Departement Gesundheit und Soziales. Das heisst also, dass jegliche Erbringung von Leistungen der Krankenpflege durch Dritte, unabhängig davon, ob derart Angehörige entlastet werden oder nicht, nur nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung des Departements Gesundheit und Soziales möglich ist. Die Definition dieser Leistungen ergibt sich aus dem auf Schweizerischer Ebene festgelegten Leistungskatalog der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV). Bei ausländischen Personen obliegt die Regelung der Erwerbstätigkeit zudem dem Migrationsamt.

Leistungen mit begleitendem oder betreuendem Charakter unterstehen hingegen nicht der gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht.

Zur Frage 1

"Gibt es Erhebungen oder Hinweise, wie viele schwer pflegebedürftige Menschen in ihrem familiären Umfeld betreut werden? Entwicklungstendenzen?"

Es sind keine Erhebungen bekannt, zumal für den Begriff der "schweren Pflegebedürftigkeit" keine allgemein gültige Definition existiert.

Erfahrungen zeigen, dass bei schwerer Pflegebedürftigkeit, respektive einem hohen Pflegebedarf, recht grosse Anforderungen an die pflegerische Fachlichkeit gestellt werden. Zudem ist von einer zeitlich grossen Präsenz der Angehörigen rund um die Uhr auszugehen. Dies führt bereits heute in der Regel zur Planung eines Übertritts in eine Institution der Langzeitpflege und dürfte auch zukünftig der Fall sein.

Zur Frage 2

"Gibt es Wegleitungen oder Unterstützungsangebote zur Einholung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für ausländische Mitarbeiter auf Zeit, die pflegebedürftige Menschen zu Hause mitbetreuen?"

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres und das Departement Gesundheit und Soziales erarbeiten zurzeit für den Kanton Aargau ein sowohl die ausländerrechtlichen als auch die gesundheitspolizeilichen Zulassungsvoraussetzungen umfassendes gemeinsames Merkblatt, welches Interessierten eine Hilfestellung sein soll.

Die Behörden des Kantons St. Gallen bieten zudem seit einiger Zeit ein Merkblatt sowie eine Checkliste zu diesem Thema an. Die darin gemachten Aussagen haben zum Teil für die gesamte Schweiz Gültigkeit, andere Hinweise (zum Beispiel zum Gesuchsverfahren) beziehen sich ausschliesslich auf den Kanton St. Gallen.

Zur Frage 3

"Gibt es kantonale Unterschiede bei der Praxis betreffend Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für ausländische Mitarbeiter/-innen für die temporäre Pflege zu Hause?"

Das Ausländerrecht wird von den Kantonen vollzogen. Da ihnen dabei ein gewisser Handlungsspielraum zusteht, und sie bei der Gesuchsbehandlung zum Teil die lokalen Arbeitsmarktverhältnisse zu berücksichtigen haben, können Unterschiede bei der Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen bestehen. Der Rahmen der geltenden Rechtsordnung ist allerdings für alle Kantone gleich.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU